

## **Hygienekonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlenfließ**

vom 07.04.2022

**Da die Pandemie noch nicht überwunden ist und die Infektionszahlen derzeit noch hoch sind, hat der Gemeindevorstand der Ev. Kirchengemeinde Mühlenfließ in Ausübung seines Hausrechts folgende Regelungen zum Schutz seiner haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Gäste und Besucherinnen und Besucher beschlossen.**

### **1. Teilnahme am Gottesdienst und an gemeindlichen Veranstaltungen, Zutritt zu gemeindlichen Gebäuden**

1.1 Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst oder Gemeindeveranstaltungen teilzunehmen. Auch bei Erkältungssymptomen wird dringend um Vermeidung des Zutritts zu gemeindlichen Gebäuden gebeten.

1.2 Alle Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besucher sind gebeten die allgemeinen Hygieneregeln („Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) einzuhalten.

1.3. Zum Eintritt in geschlossene Räume zu Gottesdienst, Gemeindeveranstaltungen oder Besuchen empfehlen wir das Tragen einer FFP2-Maske.

### **2. Lüftungskonzept**

2.1. Vor jedem Gottesdienst oder jeder gemeindlichen Veranstaltung oder Zusammenkunft wird der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

2.2. Auch während der Veranstaltung wird auf einen regelmäßigen Luftaustausch geachtet.

### **3. Kontakthygiene und Desinfektion**

3.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden.

3.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden gebeten, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren.

3.3 Die Räume und Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.

### **4. Gemeindegesang/Chorgesang**

4.1 Eine ausreichende Durchlüftung bei gemeinsamem Gesang wird sichergestellt.

4.2. Bei Chorgesang, sowohl bei Proben als auch bei Gottesdiensten oder Konzerten sind die Chorsängerinnen und -sänger negativ getestet.

Diese Regelungen gelten bis zum 30. Mai. Der GKR wird regelmäßig beraten, welche Maßnahmen noch angemessen sind und die o.g. Maßnahmen ggfs. verlängern oder vorzeitig aufheben.